

Sehr geehrter Kunde, die nachfolgenden Vermietbedingungen werden mit Vertragsabschluss über die Anmietung eines Fahrzeuges Inhalt des zwischen den Vertragspartnern (nachfolgend „Vermieter“ und „Mieter“ genannt) zustande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie deshalb unbedingt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor Vertragsunterzeichnung sorgfältig durch.

Allgemeine Mietbedingungen für Fahrzeuge (AGB) gültig seit dem 01.01.2020. Alle vorherigen AGB verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

1.0. Allgemeine Hinweise

1.1. Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich, soweit diese der deutschen Rechtsprechung entsprechen. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Fahrzeuges an den Mieter vornimmt.

1.2. Gegenstand des Mietvertrages zwischen Mieter und Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651a - Abs. BGB finden auf das Vertragsverhältnis Weder mittelbar noch unmittelbar entsprechend Anwendung.

1.3. Zwischen Mieter und Vermieter kommt im Fall einer Buchung ein Mietvertrag zustande, auf welchen ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. §545 BGB ist ausgeschlossen.

1.4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter sind schriftlich zu treffen.

2.0. Mindestalter, berechtigte Fahrer

2.1. Das Mindestalter des Mieters und aller weiteren gemeldeten Fahrer für Kastenwagen beträgt 21 für alle anderen Fahrzeuge 23 bzw. 25 Jahre. Mieter und Fahrer müssen seit mindestens zwei Jahr in Besitz eines Führerscheins der Klasse B, alt Klasse 3 bzw. eines entsprechenden nationalen/ internationalen Führerscheins sein, der im Buchungszeitraum nicht mit einer Fahrerlaubnisperre oder Probezeit belegt ist.

2.2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag eingetragenen Personen gefahren werden.

2.3. Der Mieter verpflichtet sich, Tag, Uhrzeit, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für sein eigenes Handeln einzustehen.

2.4. Verstößt der Mieter dagegen, kann oder will den Fahrer nicht benennen, so trägt er alle daraus entstehenden Kosten zuzüglich einer Konventionalstrafe von 1000,00€

3.0. Mietpreise, Mietdauer

3.1. Mietpreis und Mindestmietdauer ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Saison oder Rabattaktion, die der Mietzeitraum fällt. Für die Anmietung eines Fahrzeuges berechnen wir eine einmalige Servicepauschale nach Ziff. 4, deren Höhe der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters bzw. Buchungsportals zu entnehmen ist.

3.2. Der Mietpreis beinhaltet ohne weitere Zuzahlung die dem jeweiligen Vertragsmodell enthaltenen maximal Kilometer sowie den Versicherungsschutz gem. Ziff. 12.

3.3. Die Tagespreise im Mietzeitraum berechnen sich je angefangene Mietnacht (ab 16.00 Uhr bis 9.00 Uhr). Der Mietzeitraum beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Vermieter zum vertraglichen Zeitpunkt an der Vermietstation und endet mit Rücknahme des Fahrzeuges durch den Vermieter am selben Ort.

3.4. Bei verschuldeter Rückgabe des Fahrzeuges nach dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt berechnet der Vermieter pro angefangene ½ Stunde den Preis gem. Ziff 24. Kosten die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter. Lässt sich vom Vermieter nachweisen, dass der nachfolgende Mieter aufgrund der durch den Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugrückgabe den Vertrag kündigt, so muss der Mieter für diesen Ausfall aufkommen, insofern das Fahrzeug nicht anderweitig vermietet werden kann.

3.5. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Betrag zu zahlen, insofern das Fahrzeug nicht anderweitig vermietet werden kann.

3.6. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden.. Dies hat maximal 10km vor dem Rückgabeort zu erfolgen. Treibstoff und Betriebskosten für das Fahrzeug während des Mietzeitraumes sind vom Mieter zu tragen.

3.7. Einwegmieten sind grundsätzlich nicht möglich. Das Fahrzeug muss am Mietende immer vom Mieter an den Übergabeort zurück gebracht werden.

4.0. Service/ Übergabepauschale

Soweit nicht als inkl. Leistung vereinbart, wird dieser Pauschalbetrag zusätzlich zum Mietpreis nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste erhoben. Sie beinhaltet den Aufwand bei Übergabe und Rücknahme, sowie bei Vor und Nachbereitung der Mietsache. Der Verbrauch der vertraglich zugesicherten Nutzgas Menge ist damit abgegolten. Mehrverbrauch oder erforderliche Nachfüllung während der Mietzeit geht zu Lasten und Kosten des Mieters

5.0. Reservierung, Buchung, Umbuchung

5.1. Die Beschreibung der Fahrzeuge auf den Vermietportalen erfolgt nach besten Wissen aber dennoch unverbindlich. Sollten Sie auf bestimmte Ausstattungsdetails besonderen Wehrt legen (z.B. längs Bett, Markise, Satanlage, Innendusche, Heizung, Fahrradträger usw.) so sind diese nur nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters verbindlicher Vertragsbestandteil.

5.2. Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gem. Ziff. 5.3. und ausschließlich für Fahrzeugkategorien, nicht für spezielle Fahrzeuge verbindlich. Es besteht daher kein Anspruch auf ein spezielles Fahrzeug. Je nach Verfügbarkeit, können Fahrzeuge jedoch vor Ort ausgewählt werden.

5.3. Nach Angebotsvorlage hat die telefonische, postalische oder die Zustimmung per E-Mail durch den Mietinteressenten innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen. Geschieht dies nicht verliert das Angebot seine Gültigkeit. Erfolgt die Buchungsbestätigung durch ein Buchungsportal oder den Vermieter in Form einer Rechnung, ist der Mieter verpflichtet, der Forderung (ggf. 30% Anzahlung vom Gesamtpreis, wenn mehr als 30 Tage bis zum Mietbeginn) spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung nachzukommen.

5.4. Eine Stornierung der Buchung hat nachweislich via Post oder E - Mail zu erfolgen. Im Falle eines vom Kunden beantragten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden nachfolgend gelistete Stornogebühren, mindestens jedoch 150 € fällig. Diese sind berechnet anhand der ersten bestätigten Buchung. Berechnungsgrundlage bildet der Gesamtbetrag.

- bis 60 Tage vor Mietbeginn: 30% des Mietpreises
- zwischen 59 und 50 Tage vor Mietbeginn: 70% des Mietpreises
- zwischen 49 und 15 Tage vor Mietbeginn: 75% des Mietpreises
- ab dem 14 Tag vor Mietbeginn 90% des Mietpreises
- weniger als 3 Tage vor Mietbeginn: 95% des Mietpreises
- bei Nichtabnahme des Fahrzeuges die der Mieter zu vertreten hat: 95% des Mietpreises

5.5. Die bestätigte Reservierung/ Buchung kann vom Tag der Reservierung/ Buchung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Fahrzeuge vorhanden sind. Diese Alternativbuchung muss der ersten vom Umfang her mindestens entsprechen. Je nach Verfügbarkeit ist auch ein kürzerer Mietzeitraum möglich. Ein Differenzbetrag zu Lasten des Vermieters wird nicht erstattet. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht. Die Stellung eines Ersatzmieters an Ihrer Stelle ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Für jede Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag nach Ziff. 24 erhoben.

Daher empfehlen wir dringend den Abschluss einer CDW/ Reiserücktrittsversicherung.

6. Zahlungsbedingungen, Kautions, Kautionszahlung

6.1. Die Anzahlung muss 7 Tage nach Vertragsabschluss der Restbetrag spätestens 60 Tage vor Mietbeginn auf einem Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein. Die Kontodaten werden dem Mieter im Mietvertrag übermittelt. Davon abweichend sind nur Anzahlungen bei Anmietung über ein Vermietportal bzw. Vermietplattform.

6.2. Die Kautions i.H.v. 1500€ muss spätestens 3 Werktagen vor Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei per Überweisung hinterlegt werden. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters ist eine Hinterlegung in Bar vor Fahrzeugübergabe möglich.

6.3. Sollte die Kautions bei Übernahme des Fahrzeuges nicht hinterlegt sein, so wird die Herausgabe des Fahrzeuges durch den Vermieter bis zum Nachweis des Zahlungseingangs verweigert. Gegebenenfalls fallen Stornogebühren nach Ziff. 5.4. an.

6.4. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges, nach erfolgter Mietvertrags - Endabrechnung und nur bei unstrittigen Forderungen, 1 Monat nach Fahrzeugrückgabe durch den Vermieter erstattet. Diese Zahlung befreit jedoch nicht von der Haftung verdeckter oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckter Mängel. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallende Forderungen oder Entgelte, werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet.

6.5. Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Bundeszentralbank.

7.0. Übergabe, Rücknahme des Fahrzeuges

7.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges verweigern bis die Fahrzeugeinweisung des Mieters erfolgt ist. Bei Beginn des Mietverhältnisses wird eine gemeinsame Übergabe von Fahrzeug und Inventar durchgeführt. Sie sind Gegenstand des Mietvertrages und werden ggf. um zusätzlich gemietetes Zubehör erweitert. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Optische Mängel innerhalb wie außerhalb des Fahrzeuges, soweit dokumentiert, sind kein Rücktrittsgrund vom Vertrag.

7.2. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden die im Mietzeitraum entstanden sind bei der Rückgabe dem Vermieter sofort und ungefragt anzuzeigen. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber vorhanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Bei Rücknahme des Fahrzeuges wird ein Rückgabeprotokoll ggf. mit sofort offensichtlichen Mängeln angefertigt. Eine Endkontrolle der Fahrzeuge durch den Vermieter, erfolgt Zeit nah im Anschluss an die Rückgabe. Hierzu wird das Fahrzeug von innen und außen gereinigt, aufbereitet und technisch durchgesehen. Sollten Schäden an Fahrzeug oder Zubehör bzw. der Verlust von Zubehör erst jetzt festgestellt werden, so haftet der Mieter. Schäden die durch unsachgerechte Behandlung oder Betrieb des Fahrzeuges entstanden sind aber erst bei einer zeitnahen Kontrolle in einer Fachwerkstatt festgestellt werden können, gehen zu Lasten des Mieters. Festgestellte Schäden sind durch den Vermieter unverzüglich zu dokumentieren und protokollieren. Der Vermieter verpflichtet sich im Protokoll wahrheitsgemäße Angaben zu machen, g.g. Zeugen zu benennen und das Fahrzeug vor der Erstellung des Protokolls nicht an Dritte zu überlassen.

7.3. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe sind nach vorheriger Absprache zu üblichen Geschäftszeiten möglich. Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als verbindlich vereinbart. Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarte Zeit übernommen und erfolgt keine Rückmeldung durch den Mieter, ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug anderweitig zu vermieten und es gelten die Bedingungen unter Ziff. 5.3. – 5.4.

7.4. Das Fahrzeug wird dem Mieter innen und außen gereinigt mit vollem Kraftstofftank und Motoröl Stand „MAX“ übergeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter hat ebenso zu erfolgen. Die Benutzung von Waschstraßen und Hochdruckreinigern durch den Mieter ist auf Grund des hohen Beschädigungsrisikos nicht zulässig. Auf Wunsch übernimmt der Vermieter die Innen- und Außenreinigung gemäß Preisliste „Sonstige Preise“. Eine auf Grund von unzureichender oder sonstiger Verschmutzung erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters. Das Fahrzeug ist mit entleerter Toilettenkassette und geleerten Abwassertank zurückzugeben. Entstehende Folgekosten bei Missachtung sind vom Mieter zu tragen. Kosten dafür entnehmen Sie Ziff. 24 bzw. Preisliste „Sonstige Preise“.

8. Mietzeitraum, Buchungszeitraum

8.1. Der vertraglich festgelegte Mietzeitraum gilt von der Übergabe des Fahrzeuges bis zur Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort. Wird diese Zeit überschritten, wird dies dem Mieter je angefangener ½ Stunde in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Kosten werden entsprechend Ziff 24 abgerechnet. Wird durch diese Verspätung eine anschließend geplante Vermietung verhindert, hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten und Schadensersatzansprüche des Nachmieters zutragen.

8.2. Bei einer durch den Mieter verschuldete verspäteten Abnahme oder früherer Rückgabe des Fahrzeuges, werden verfallene/ übrige Miettage nicht zurückerstattet.

9. Nutzungsbeschränkung, Sorgfaltspflichten, Obhutspflichten

9.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu nutzen, wie es ein auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet, das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Überschwemmung, Sturm, starker Schneefall) entsprechend zu sichern und das Fahrzeug bei Besorgnis wegen Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend abzustellen, z.B durch das Parken auf einem gesicherten Platz. Beim Verlassen des Fahrzeuges sind alle Fenster und Türen zu schließen und sichern sowie die Markise einzufahren. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Grund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gem. vorstehender Regelungen entstehen, uneingeschränkt. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten. Die Fahrzeuge dürfen nur mit der im Zulassungsteil 1 angegebenen maximalen Personenzahl und Gesamtgewicht gefahren werden.

9.2. Dem Mieter ist es untersagt, im Fahrzeug zu braten oder grillen sowie Geruchs intensive Lebensmittel (z.B. rohen Fisch) zu lagern oder zuzubereiten. Es ist untersagt das Fahrzeug für nachfolgende folgende Aktivitäten zu verwenden. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, die Weitervermietung oder gewerbliche Personenbeförderung und die sonstige Nutzung, welche über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, ins besonders Festival/ Konzertbesuche, Off Road, Geländefahrten, Fahrten abseits befestigter Straßen, über Dünen, Strände und durch Gewässer/ größere Wasseransammlungen sind ausdrücklich untersagt.

9.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung (z.B. Fahrten durch das Gebirge, über Gebirgspässe, Strände, durch unwegsames Gelände, Überladung) am Fahrzeug entstehen.

9.4. In gleichem Umfang haftet der Mieter auch ohne eigenes Verschulden für Schäden, die durch seine Mitfahrer, Angehörige, Helfer oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lässt, welche Person den Schaden verursacht hat, bzw. die Identität des Schadensstifters nicht geklärt werden kann. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

9.5. Die für die Benutzung des Fahrzeuges sind die maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sowie die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl und Reifendruck, Kühlwasserstand sind vom Mieter selbstständig zu überwachen. Der Motorölstand ist bei jedem Tankvorgang zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig vor Fahrtantritt zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.

9.6. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge, das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren (auch nur Zeitweise) ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch und anderen Gerüchen entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges, trägt der Mieter.

9.7. Der Mieter verpflichtet sich die vom Vermieter festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 120km/h (siehe ev. Aufkleber im Cockpit) nicht zu überschreiten.

9.8. Bei einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 9.1. bis 9.7. wird eine Konventionalstrafe von 1000€ fällig und der Vermieter kann das Mietverhältnis sofort fristlos kündigen bzw. entstehende Kosten auf den Mieter übertragen. Die Mietkosten sind dabei vom Mieter trotzdem in vollem Umfang zu tragen.

10. Verhalten bei Unfällen

10.1. Der Mieter hat unmittelbar nach einem Unfall, Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden sind noch am Unfallort ein vollständiger Unfallbericht (Schadensberichte werden bei Übergabe ausgehändigt) und aussagekräftige Fotos anzufertigen. Dieser muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen und möglicher Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Versicherungsdaten enthalten. Kann der Mieter den Vermieter nicht erreichen, so ist die Versicherung über den Schaden zu informieren. Die Telefonnummer der Hotline entnehmen Sie den übergebenen Unterlagen. Verstöße gegen Ziff. 10.1. können mit einer Konventionalstrafe von 1000€ geahndet werden.

10.2. Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen vom Mieter am Unfallort keine Dokumente bezüglich des Unfalles unterschrieben werden. Es werden vom Vermieter nur die Versicherungsleistungen der Haftpflichtversicherung, Teilkaskoversicherung, Vollkaskoversicherung sowie des Schutzbriefes gem. Ziff. 12.6. zugesichert.

10.3. Der Unfallbericht muss dem Vermieter spätestens bei der Fahrzeugrückgabe vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden.

10.4. Unterlässt der Mieter, egal aus welchem Grunde, die Erstellung des Unfallprotokolls bzw. der Schadensanzeige bei der Versicherung und verweigert daher diese die Bezahlung (auch teilweise) des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich zuzüglich einer Konventionalstrafe von 1000€ verpflichtet.

11. Anzeigepflicht

11.1. Unfälle, Brand- oder Entwendungsschäden sind dem Vermieter, der Versicherung und der Polizei sofort zu melden und zu protokollieren. Bei Schäden oder Verlust von Inventar und Zubehör hat der Mieter den Vermieter spätestens bei Rückgabe, ungefragt über alle Einzelheiten zu informieren.

11.2. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel an der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige zeitnah, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

12. Versicherungsumfang

12.1. Alle Fahrzeuge sind Haftpflichtversichert (50 Mio.€ pauschale Deckungssumme) Ohne Selbstbeteiligung im Rahmen einer Selbstfahrervermietfürversicherung.

12.2. Alle Fahrzeuge sind nach den Allgemeinen Bedingungen für die KFZ Versicherung (AKB) Teilkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 1500€ pro Schadenfall. Der Mieter haftet, soweit von der Versicherung gedeckt, pro Schadenfall maximal in dieser Höhe.

Versichert sind Schäden am Fahrzeug (nicht Wohnraum), welche durch Glasbruch, Wildunfälle, Naturgewalten, Diebstahl von Fahrzeugteilen am Mietfahrzeug entstehen.

12.3. Alle Fahrzeuge sind nach den Allgemeinen Bedingungen für die KFZ Versicherung (AKB) Vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 1500€ pro Schadensfall. Der Mieter haftet pro Schadensfall soweit von der Versicherung gedeckt, maximal in dieser Höhe. Versichert sind Schäden am Fahrzeug (nicht Wohnraum), welche durch einen selbstverschuldeten Unfall oder mutwillige Beschädigung durch Fremde am Mietfahrzeug entstehen.

12.4. Bei einem Diebstahl des Fahrzeugs mit Totalverlust wird zusätzlich zur Selbstbeteiligung der Versicherung eine Entschädigungsgebühr von 750€ fällig.

12.5. Schäden, die durch nicht verkehrsgerechte Nutzung, durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung (z.B. durch Alkohol oder Drogen), durch das Ladegut am oder im Fahrzeug, durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe, Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors, Befahren ungeeigneter Wege usw. entstehen, sind soweit nicht durch die Versicherungen unter Punkt 12.2. und 12.3. abgedeckt vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen.

12.6. Sollte sich das Fahrzeug nach einer verschleißbedingten Panne in einem nicht mehr fahrtüchtigen Zustand befinden, so tritt der Schutzbrief des Vermieters in Kraft. Dieser beinhaltet die Regelung von Pannen, Unfällen oder Diebstahl im Inland und Ausland (z.B. Pannenhilfe, Abschleppen, Bergen nach Unfall, Rücktransport). Falls das Fahrzeug nicht innerhalb von 3 Tagen fahrbereit gemacht werden kann, organisiert dieser den Rücktransport des Mieters. Sollten die Leistungen des Schutzbriefes auf Grund Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur) nicht ausreichen, ist die Differenz vom Mieter zu tragen.

12.7. Alternativ zum Schutzbrief des Vermieters kann der Mieter, falls vorhanden auch von seinen Automobilclub Mitgliedschaft Gebrauch machen, was ggf. eine schnellere Abwicklung im Schadensfall zur Folge hat. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, alle Schutzbrief relevanten Leistungen über seinen Automobilclub abzuwickeln und keine Ansprüche jeglicher Art mehr an den Vermieter zu stellen.

12.8. Zusatzversicherungen, Urlaubsschutzpaket, Selbstbehalt Reduzierung (CDW) Diese Versicherungsangebote können optional wahrgenommen werden und sind nicht Bestandteil des Mietvertrages. Die Versicherungsleistung ist vom Mieter auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Der Vermieter ist nicht der Vermittler dieser Leistung.

13. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland, wo nicht eindeutig der Versicherungsschutz durch den Versicherer gewährleistet ist, sind verboten. Prinzipiell gilt Versicherungsschutz für alle Länder in den geographischen Grenzen Europas. Eine Auflistung der Länder in denen Versicherungsschutz gewährleistet ist, sind der Grünen Versicherungskarte zu entnehmen. Bei Zweifel bedarf es der Klärung vor Übernahme des Fahrzeuges durch den Vermieter. Fahrten nach England, Island, Türkei und in außereuropäische Länder sind nicht generell zulässig.

Bestehen bzw. entstehen im Reisegebiet Unruhen oder kriegerische oder Bürgerkrieg ähnliche Handlungen, so ist dieses Gebiet sofort zu verlassen bzw. nicht zu befahren. Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle Folgeschäden am Fahrzeug. Nachgewiesene Verstöße gegen dies Bedienungen werden mit einer Konventionalstrafe von 1000€ geahndet.

14. Mängel des Fahrzeuges

14.1. Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen. Der Vermieter verpflichtet sich, sofern nicht anders vereinbart, das Fahrzeug und die Ausstattung in einem funktionstüchtigen Zustand zu übergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretene Mängel durch Verschleiß führen nicht zu der Berechtigung der Erhebung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter.

14.2. Mängel, welche nach Mietbeginn am Fahrzeug oder seiner Ausstattung festgestellt werden, hat der Mieter sofort dem Vermieter anzuzeigen. Unterbleibt dies, gilt der Schaden als vom Mieter verursacht. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

15. Reparaturen im Mietzeitraum

15.1. Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn diese nicht ursächlich auf die Fehlbedienung, unsachgemäße Benutzung oder Behandlung der Mietsache durch den Mieter zurückzuführen sind.

15.2. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Preis von 75 € selbstständig, Reparaturen bis 450 € nach der fernerständlichen Zustimmung durch den Vermieter in Auftrag gegeben werden. Größere Reparaturen sind erst nach Angebotsvorlage und anschließender Beauftragung durch den Vermieter möglich. In jedem Fall ist der Vermieter über die Verbringung des Fahrzeuges in eine Werkstatt zu informieren. Die Reparaturkosten erstattet der Vermieter nur gegen Vorlage der auf ihn ausgestellten Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 15.1 und 17.

für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schäden an der Bereifung soweit von der Versicherung nicht gedeckt. Für diese muss der Mieter selbst aufkommen.

15.3. Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer Reparatur, hat der Mieter den Vermieter den entsprechenden Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

15.4. Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters (ausgenommen Einbruch, Diebstahl auch deren Versuch) beschädigt oder ist absehbar, dass dessen Gebrauch unangemessen lange verhindert sein wird, ist der Mieter nicht berechtigt, vom Vermieter ein Ersatzfahrzeug zu beziehen. In diesem Fall sind jedoch beide Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB berechtigt. Die Mietkosten werden ab dem Tag der Rückreise anteilig erstattet. Zu dem gelten die Versicherungsleistungen gem. Ziff. 12.6. und 12.7. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

15.5. Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters beschädigt oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert sein wird, ist der Vermieter nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges verpflichtet. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

16. Kraft- und Schmierstoffe sowie sonstige Verbrauchsmittel

16.1. Der Mieter verpflichtet sich, bei jedem Tankvorgang, spätestens nach 1000 km den Ölstand des Motors zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen. Die Kosten für Kraft- und Schmier und andere betriebsnotwendige Hilfsstoffe während der Mietdauer trägt der Mieter.

16.2. Die Fahrzeuge dürfen nur mit den in der Betriebsanleitung oder auf dem Tankdeckel gekennzeichneten Marken Kraftstoffen betankt werden. Auf gar keinen Fall darf auf Biodiesel, E10 oder andere Kraftstoffarten zurückgegriffen werden. Ausfälle des Fahrzeuges sowie Reparaturkosten die Nachweislich auf falschen, verschmutzten oder ungeeigneten Kraftstoff zurückzuführen sind, trägt im vollen Umfang der Mieter.

16.3. Wenn Öl nachgefüllt werden muss, hat der Mieter gegebenenfalls das im Vorrat gelagerte Öl zu verwenden. Dieses Öl wird pro angefangenen ½ Liter dem Mieter in Rechnung gestellt. Preise sind Ziff. 24 zu entnehmen. Sollte sich kein Öl mehr im Vorrat befinden oder der Mieter beschafft dieses selber, so muss dies der Herstellervorgabe für das gemietete Fahrzeug entsprechen.

16.4. Während der Mietdauer anfallende Strom- und Wasserkosten sind Sache des Mieters. Die Kosten für die Ersatz Beschaffung einer neuen Gasfüllung im Mietzeitraum, sofern im Fahrzeug eine Gasflasche vorhanden ist, trägt der Mieter.

17. Haftung des Mieters

17.1. Bei Fahrzeugschäden haftet der Mieter in Höhe der unter Ziff. 12 angegebene Selbstbeteiligungen je nach Fahrzeugtyp. Nach einem Unfall ist der Vermieter vorerst berechtigt, die Kautions in voller Höhe einzubehalten bis die Schuldfrage endgültig geklärt ist bzw. eine vollständige Zahlung durch die Versicherung erfolgte.

17.2. Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen.

17.3. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

17.4. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er Fahrzeug oder Inventar beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich dabei auch auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigen Kosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.

17.5. Wird das Fahrzeug durch einen Brand beschädigt oder durch Diebstahl entwendet, beschränkt sich die Haftung des Mieters, hinsichtlich des Fahrzeuges, soweit von der Teilkaskoversicherung gedeckt, auf den gem. Ziff. 12. festgesetzten Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz - Versicherung, bei Totalverlust gem Ziff. 12.4. sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gem. Ziff. 11 dieser AGB verstoßen hat. Für vom Mieter verursachte Mietausfallkosten haftet dieser bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Vermietung zur Verfügung steht entsprechend der aktuellen Preisliste, maximal jedoch bis zur doppelten Kautionssumme. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein, oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar und Zubehör, hat der Mieter in Höhe des Anschaffungspreises Ersatz zu leisten.

17.6. Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung gem. Ziff. 12.2. u. 12.4. sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung gem. Ziff. 12.3 pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann

Pflichtinformationen nach Art. 13 und 14 DSGVO

Diese Informationen sollen Ihnen erläutern welche Daten wir als Vermieter von Ihnen als Mieter bei der Durchführung eines Vertrages verarbeiten, der über uns direkt oder über eine Vermittlungsplattform zu Stande gekommen ist. Die Vermittlungsplattformen selbst erheben, speichern und verarbeiten gleichermaßen Daten von Ihnen. Auf diese Datenerhebung und oder Verarbeitung haben wir keinen Einfluss. Insofern gilt dafür ausschließlich die Datenschutzerklärung/ Richtlinie der jeweiligen Vermietplattform über die das Fahrzeug angefragt bzw. der Vertrag geschlossen wurde.

I. Kontaktinformationen

Wir sind im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung der von einer Vermietplattform an uns weitergeleiteten bzw. von uns erhobenen Daten. Unsere Kontaktdaten lauten wie folgt:

**RMB Inh. U. Amlacher, 39118 Magdeburg, Galileostr. 1,
Telefon 0391 557486-31, e-Mail rentmybully@gmx.de**

II. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Aufgrund des mit uns geschlossenen Mietvertrags oder einer rechtlichen Vorgabe können Sie zur Angabe personenbezogener Daten verpflichtet sein, insbesondere soweit dies zur Erfüllung Ihrer eigenen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Insofern können Sie sich bei Nichtangabe Bußgeld- oder Schadensersatzpflichtig machen. Soweit die Angabe Ihrer Daten zur Erfüllung unserer Pflichten erforderlich ist, besteht eine Obliegenheit Ihrerseits. Eine Weigerung kann den Verlust Ihres Leistungsanspruchs sowie ebenfalls Schadensersatzansprüche unsererseits nach sich ziehen. Sie unterliegen keiner automatisierten Entscheidungsfindung im Sinne von Art. 22 DSGVO.

III. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich zum Abschluss und der Durchführung des Mietvertrages mit Ihnen. Dies erfasst z.B. die Kommunikation mit Ihnen, die Vereinbarung eines Besichtigungstermins, die Bereitstellung, Übergabe und Rücknahme des Mietfahrzeugs oder die Abrechnung. Zentrale Dokumente wie der Mietvertrag oder das Übergabeprotokoll werden dabei in Papierform gespeichert. Unsere Rechtsgrundlage ist insofern Art. 6 Abs. 1 b DSGVO, der eine Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erlaubt. Soweit wir daneben gesetzlich verpflichtet sind, Ihre Daten zu verarbeiten, etwa zur Erfüllung von Aufbewahrungspflichten oder Beantwortung behördlicher Anfragen, stützen wir uns dabei auf Art. 6 Abs. 1 c DSGVO. Sollten in Einzelfällen Probleme bei der Vertragsabwicklung auftreten, können wir Ihre Daten im erforderlichen Umfang auch verarbeiten, um diese Probleme zu klären und abzuwickeln. Rechtsgrundlage ist dann Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht dabei darin, uns gegen Vorwürfe oder die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche angemessen verteidigen zu können.

IV. Speicherdauer und Datenlöschung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald die Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung entfällt. Entsprechend speichern wir Ihre Daten grundsätzlich nur für die Dauer unserer Vertragsbeziehung zu Ihnen. Teilweise können Rechtsgrundlagen aber auch parallel bestehen bzw. kann mit Wegfall einer Rechtsgrundlage eine neue eingreifen. So bestehen nach Ende des Nutzungsvertrags gesetzliche Aufbewahrungspflichten für bestimmte Dokumente und Informationen, die bis zu 10 Jahre betragen können. Sämtliche personenbezogenen Daten, die hiervon erfasst sind, löschen wir erst mit Ablauf der Speicherpflicht. Wenn wir Daten aufgrund unseres berechtigten Interesses speichern dürfen, löschen wir diese, sobald das Interesse wegfällt. In Bezug auf mögliche rechtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis ist dies spätestens mit Eintritt der Verjährung der Fall. Wann dies der Fall ist hängt von der Art des Anspruchs ab. Typischerweise verjährt ein Anspruch 3 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem er entstanden ist, teilweise aber auch schon nach 6 Monaten.

V. Widerspruchsmöglichkeit

Soweit die Datenverarbeitung auf unserem berechtigten Interesse basiert, haben Sie jederzeit das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen. Ihr Widerspruch hat lediglich Wirkung für die Zukunft. Sie können sich zur Ausübung Ihres Widerspruchsrechts schriftlich an die unter I. angegebene Adresse wenden. Wenn Sie einer Verarbeitung aufgrund unseres berechtigten Interesses widersprechen, dürfen wir außer in Fällen der Direktwerbung die Verarbeitung dennoch fortführen, wenn wir zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen können, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen.

VI. Betroffenenrechte

Da wir Ihre Daten verarbeiten, sind Sie Betroffener im Sinne von Art. 4 Abs. 1 DSGVO. Als Betroffenen stehen Ihnen in Bezug auf Ihre personenbezogenen erhobenen Daten die nachfolgenden Rechte zu.

Diese können teilweise an weitere Voraussetzungen geknüpft sein.

Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO

Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO

Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO

Zur Ausübung dieser Rechte können Sie sich unter I. angegebenen Kontaktdaten an uns wenden.

Sie haben außerdem gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

VII. Datenaustausch mit Vermittlungsplattformen, Weitergabe an Dritte

Sollte die erst Kommunikation mit Ihnen, im Zusammenhang mit einer möglichen Fahrzeugmiete z.B. die Anfrage oder Bestätigung einer Buchung, über eine Vermittlungsplattform erfolgen, erfolgt die unter Ziffer II. und III. geschilderte Datenverarbeitung daher zum Teil unter Einbeziehung der Datenschutzrichtlinien der beteiligten Vermittlungsplattform, auf die wir selbst keinen Einfluss haben und auch rechtlich nicht verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang werden nur für die Vertragserfüllung notwendigen Kontaktdaten wie Zeitpunkt, Namen, Adresse (auch e-Mailadresse), Telefonnummer sowie Vertragsdaten, etwa die Tatsache, dass sie eine Reservierungsanfrage gestellt haben, an uns weitergeleitet. Weitere durch die beteiligte Vermittlungsplattform erhobene Daten die nicht für eine Vertragserfüllung notwendig sind, werden nicht an uns übermittelt. Daten Ihrer an uns weitergeleiteten Anfrage/ Buchung werden auch bei jeweiligen Vermittlungsplattform gespeichert. Dies geschieht zur Durchführung unseres Vertrages mit dieser. Auf diese Verarbeitung dieser Daten haben wir keinen Einfluss und sind auch rechtlich dafür nicht verantwortlich.

Wir geben generell Ihre bei uns vorliegenden Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet.

Stand: Januar 2020